



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

16/51-4241 ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.468/34-V/2/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 83 GE/19 P3
Datum: 10. DEZ. 1993
Verteilt 22.12.93 Ma

Dr. Okzunauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer VStG-Novelle
betreffend das Gnadenrecht

Der Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern hat mit undatiertem Schreiben dem Bundeskanzleramt eine Vielzahl von Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für eine VStG-Novelle betreffend das Gnadenrecht, welche vom Bundeskanzleramt unter GZ 601.468/24-V/2/93 zur Begutachtung versendet wurde, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die Überstücke dieser Stellungnahme für das Präsidium des Nationalrates bestimmt gewesen wären. Diese Ausfertigungen werden daher in der Anlage vorgelegt.

7. Dezember 1993
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Köhler

**Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz;
Stellungnahme des Vereins der Mitglieder
der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.**

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Einfügung einer
Bestimmung über das Gnadenrecht geändert wird:

Die vorgeschlagene Fassung des § 52a Abs.3 wird aus folgenden Überlegung mit Entschiedenheit abgelehnt:

Die Regelung sieht die Nachsicht, die Umwandlung und die Tilgung rechtskräftig verhängter Strafen bei Vorliegen "rücksichtswürdiger Umstände" vor. Ausgeübt werden soll das Gnadenrecht vom zuständigen Bundesminister bzw. von der zuständigen Landesregierung.

Die vorgeschlagene Regelung nimmt keine wie immer geartete Determinierung der "rücksichtswürdigen Umstände" vor; es erscheint zweifelhaft, ob der Inhalt dieses unbestimmten Rechtsbegriffes durch Auslegung in einer Weise bestimmbar ist, daß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 B-VG entsprochen wird.

Vergleicht man die vorgeschlagene Bestimmung mit dem Gnadenverfahren in der gerichtlichen Strafrechtspflege (§ 411 StPO), so fällt auf, daß die Ausübung des Gnadenrechts weder an Verfahrensvorschriften gebunden werden, noch vom Erfordernis eines Gnadengesuches abhängig sein soll, noch die Befassung des jeweiligen Unabhängigen Verwaltungssenates bei Ausübung des Gnadenrechtes vorgesehen ist. Eine mit dem strafgerichtlichen Gnadenwesen vergleichbare Prüfung des Gnadengesuches - dort ist zwingend die Überprüfung eines Gnadengesuches durch ein Gericht vorgesehen - durch den in Betracht kommenden Verwaltungssenat, wäre nach der vorschlagene Gnadenregelung nicht der Fall.

Abschließend kann die vorgeschlagene Regelung nur so beurteilt werden, daß damit im Verwaltungsstrafrecht, nachdem die Unabhängigen Verwaltungssenate zur Durchführung eines

Verfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen unter Zurückdrängung politischer Einflußnahmemöglichkeiten eingerichtet wurden, nunmehr in diesem Bereich des Verwaltungsrechts ein neues Einfallstor für politische Interessen geschaffen werden würde.